



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
80327 München

Per OWA  
Regierungen  
Staatliche Schulämter  
Staatliche Schulberatungsstellen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom  
[Ihr Zeichen]

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
VI.7-5S9212-7.83099

München, 01.08.2016  
Telefon: 089 2186 2058  
Name: Frau Hartmann

**Qualifizierter beruflicher Bildungsabschluss; mittlerer Schulabschluss  
der Berufsschule/Berufsfachschule;  
Ersatz der Fremdsprache Englisch durch andere moderne Fremd-  
sprachen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Art. 7a Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2, Art. 11 Abs. 2 Satz 3 sowie Art. 13 Satz 4 Halbsatz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) können der qualifizierte berufliche Bildungsabschluss, der mittlere Schulabschluss der Berufsschule und der mittlere Schulabschluss der Berufsfachschule in Fällen besonderer Härte auch dann zuerkannt werden, wenn statt dem Fach Englisch entsprechende Kenntnisse in einer anderen modernen Fremdsprache nachgewiesen werden.

Hierfür kommen Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Mutter- bzw. Herkunftssprache in Frage, die in ihrem bisherigen Werdegang keine Möglichkeit hatten, den erforderlichen Leistungsstand in Englisch zu erwerben.

Die Voraussetzung für die Zuerkennung des Härtefalles ist also gegeben, wenn das Fehlen entsprechender Kenntnisse von den Schülerinnen und Schülern oder ihren Erziehungsberechtigten **nicht selbst zu vertreten** ist.

Sie liegt im Allgemeinen vor, wenn Schülerinnen und Schüler erst nach der sechsten Jahrgangsstufe in eine deutsche Schule eingetreten sind und vom Fach Englisch befreit waren. Sie ist in der Regel nicht mehr gegeben, wenn Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7 eine Mittelschule, ein Gymnasium, eine Realschule oder eine Wirtschaftsschule besuchen und dort etwa nach vorausgegangener Förderung in einer Übergangsklasse oder durch Besuch eines Intensivkurses Deutsch ausreichend zu folgen vermögen.

Im Sinne der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler muss darüber hinaus geprüft werden, ob und in welchem Umfang die Schülerinnen und Schüler an den – etwa im Ausland – vorher besuchten Schulen in der englischen Sprache unterrichtet worden sind.

Über die Zuerkennung der o. g. Härtefallregelung entscheiden die Regierungen in eigener Zuständigkeit.

Liegt im Sinne der oben beschriebenen Voraussetzungen ein Härtefall gemäß Art. 7a Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2, Art. 11 Abs. 2 Satz 3 oder Art. 13 Satz 4 Halbsatz 2 BayEUG vor, besteht die folgende Möglichkeit der Anerkennung einer anderen modernen Fremdsprache:

Soweit die Regierung dies nicht selbst beurteilen kann, prüft die Zeugnis-  
anerkennungsstelle für den Freistaat Bayern, Postfach 40 20 40, 80720  
München (Hausanschrift: Pündterplatz 5, 80803 München) das letzte Jah-  
res- oder Abschlusszeugnis einer Schule des Herkunftslandes unter dem  
Gesichtspunkt, ob die Bewerberin oder der Bewerber in einer Fremdspra-  
che, d. h. in ihrer bzw. seiner Muttersprache (z. B. Russisch) oder einer ers-  
ten Fremdsprache (z. B. Französisch), Leistungen erzielt hat, die den Er-  
fordernissen des Art. 7a Abs. 5 Satz 1, Art. 11 Abs. 2 Satz 2, Art. 13  
Satz 4 BayEUG entsprechen.

Im Übrigen sind Bewerberinnen und Bewerber, bei denen o. g. Härtefallbestimmung Anwendung finden kann, auch dahingehend zu beraten, dass der Nachweis der für den qualifizierten beruflichen Bildungsabschluss, den mittleren Schulabschluss der Berufsschule oder Berufsfachschule geforderten Englischkenntnisse gemäß § 28 Abs. 6 MSO im Rahmen der besonderen Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule durch Teilnahme an der Einzelprüfung Englisch erbracht werden kann.

Die Schülerinnen und Schüler, die eine andere Fremdsprache als Englisch genehmigt haben möchten, sowie ihre Erziehungsberechtigten sind darauf hinzuweisen, dass in der Vorklasse und dem Vorkurs der Beruflichen Oberschule (Fachoberschule und Berufsoberschule) eine andere Fremdsprache als Englisch nicht genehmigt werden kann (§ 40 Abs. 5 Satz 3 FOBOSO).

Diese Regelung gilt nicht für Altfälle vor dem 1. August 2000. Absolventinnen und Absolventen von Berufsschulen und Berufsfachschulen, die vor dem 01.08.1994 ihre Berufsausbildung abgeschlossen haben, kann weiterhin der qualifizierte berufliche Bildungsabschluss nach Art. 10 Abs. 2 bzw. Art. 12 Satz 3 BayEUG in der bis zum 31.07.1994 geltenden Fassung zuerkannt werden (also ohne Englisch oder andere moderne Fremdsprache); die entsprechenden Bestimmungen der Schulordnungen sowie die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11.02.1988 (KWMBI I S. 58, ber. S. 87), geändert durch Bekanntmachung vom 21.06.1988 (KWMBI I S. 321), finden bei diesen Fällen weiterhin Anwendung.

Die Regierungen werden gebeten, die Berufsschulen, die Berufsfachschulen sowie die Förderzentren, die Staatlichen Schulämter werden gebeten, die Grund- und Mittelschulen in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Maximilian Pangerl  
Ministerialrat